

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2014/2015 zu bildenden Eingangsklassen auf sieben festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sieben Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

GGs Bergneustadt	2 Eingangsklassen
GGs Hackenberg	2 Eingangsklassen
GGs Wiedenest	2 Eingangsklassen
Katholische Grundschule	1 Eingangsklasse.

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt ferner, nach § 46 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW zum Zweck einer ausgewogenen Klassenbildung die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler wie folgt zu begrenzen:

GGs Hackenberg	max. 52 Schüler/innen (2 Klassen à 26 Schüler/innen)
GGs Wiedenest	max. 52 Schüler/innen (2 Klassen à 26 Schüler/innen)
Katholische Grundschule	max. 26 Schüler/innen (1 Klasse à 26 Schüler/innen).